

Wir sollten also, um nunmehr zu praktischen Schlußfolgerungen zu kommen, bei Gesetzgebungsvorschlägen a) auf jeden Fall durch Bindewörter die Beziehungen innerhalb der Normen klar stellen; b) die Bindewörter im Sinne der ihnen üblicherweise zugeordneten logischen Konnektoren anwenden, also um die wichtigsten Fälle zu nennen, „wenn — so“ im Sinne der Implikation, „und“ im Sinne der Konjunktion, „oder“ im Sinne der Alternative, „entweder — oder“ im Sinne der Kontravalenz, „nur dann, wenn — so“ im Sinne der Replikation, „genau dann, wenn — so“ im Sinne der Äquivalenz.

Diese zweite Schlußfolgerung ist aber insofern schon problematisch, als gewisse Bindewörter in der Umgangssprache häufig nicht in der Bedeutung der ihnen üblicherweise zugeordneten Konnektoren verwendet werden. Das betrifft gerade die Konjunktion „oder“, die in der Umgangssprache und auch in der Rechtssprache oft im Sinne des Kontravalenzkonnektors (Kontravalentors) verwendet wird. Da diese Zweideutigkeit durchaus empfunden wird, bringt man den Alternativkonnektor in der Umgangssprache häufig mit der Konjunktion „und/oder“ zum Ausdruck.²² Es ist also durchaus möglich, daß man die Konnektoren mit anderen Konjunktionen übersetzt, als das üblicherweise in der Literatur zur Logik geschieht. Auf jeden Fall muß aber gesichert sein, daß die Konjunktionen in einem Gesetz in einheitlicher Bedeutung angewendet werden.²³ Da das am besten geschieht, wenn die oben angeführte Schlußfolgerung „b“ berücksichtigt wird, sollte zumindest in der jetzigen Etappe der Ausarbeitung des AWG danach verfahren werden.

In dem Beispiel: q-> (av[b>-<c]) wurden Klammern verwendet, um die unmittelbar zusammengehörigen Bestandteile des Ausdrucks deutlich zu machen. Diese Möglichkeit der Einklammerung steht uns in der Umgangssprache in dieser Form nicht zur Verfügung. Lediglich die zweiteiligen Bindewörter bewirken eine Einklammerung, die jedoch insofern nicht eindeutig ist, als der zweite Teil der zweiteiligen Bindewörter nicht am Ende, sondern am Anfang des Satzes, auf den er sich bezieht, steht. Wir können deshalb dieses Problem ohne Vergewaltigung der Umgangssprache, in der wir das AWG formulieren müssen, nur lösen durch die grafische Anordnung (Absätze) und die Verwendung von Buchstaben und Ziffern, die der Einteilung dienen. Ich bin der Auffassung, daß bei der umgangssprachlichen Formulierung von Rechtsnormen eingerückte Unterabsätze die Aufgabe der Klammern der Aussagenlogik und die Unterunterabsätze die Aufgabe von Klammern in Klammerausdrücken usw. übernehmen können.

So ist m. E. in dem oben angeführten Beispiel — wenn man die Absätze „b“ und „c“ als kontravalent deuten will — diese Beziehung hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, wenn man etwa schreibt²⁴:

- „1. Wenn der Lizenzgeber den Lizenzvertrag nicht qualitätsgerecht erfüllt,
2. so a) ist der Lizenznehmer berechtigt, die Abstellung des Mangels zu fordern oder
- b) entweder ist der Lizenznehmer berechtigt, die Zahlung zu verweigern, oder ist der Lizenznehmer berechtigt, die Lizenzgebühr zu mindern“.²⁵

²² Vgl. z. B. § 4 Punkt a, §§ 9, 18 (1) der AB/RGW 1958; vgl. auch W. Segeth, *Elementare Logik*, Berlin 1966, S. 49.

²³ Dieses Erfordernis wird im BGB nicht berücksichtigt. Die Konjunktion „oder“ wird beispielsweise im § 325 Abs. 1 Satz 2 im Sinne der Kontravalenz, im § 93 dagegen im Sinne der Alternative verwendet.

²⁴ Die als Beispiel angeführte Norm ist in der folgenden Schreibweise etwas umgeformt und strukturell vereinfacht worden. Die dabei eingetretenen wesentlichen Änderungen interessieren in diesem Zusammenhang nicht.

²⁵ um eine Diskussion darüber zu vermeiden, wie die spezifischen Eigenschaften der